Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/065/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 31.07.2014 Az.: 01-2 Schä

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	25.09.2014	Kenntnisnahme

Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises mit anschließender Vereidigung durch den Landrat

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 31.07.2014
Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Az.: 01-2 Schä

Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises mit anschließender Vereidigung durch den Landrat

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 62 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten zu ernennen. Ihnen ist nach § 15 des Landesbeamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

Die (stellvertretenden) Mitglieder des Kreisausschusses sind Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises; die Aufsichtsbehörde nimmt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nach § 108 Abs. 2 LBG NRW wahr.

Zu den Befugnissen des Dienstvorgesetzten gehören z.B. auch die Aushändigung der Urkunden und die Abnahme des Diensteides. Nach einer Novellierung des LBG NRW wurden die Inhalte des bisherigen § 183 LBG in den neuen § 108 LBG NRW übernommen. Zu § 183 LBG (alt) galt eine Verwaltungsverordnung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn der Landrat den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses die Ernennungsurkunden übergibt und sie namens der Aufsichtsbehörde vereidigt. An dieser Praxis kann festgehalten werden.

Der zu leistende Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt
nach bestem Wissen und Können verwalten,
Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,
meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und
Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.
*So wahr mir Gott helfe. **

* Die religiöse Beteuerung kann entfallen.